

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 26. Oktober 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamt- beträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.616.300,00	154.000,00	86.100,00	1.684.200,00
ordentliche Aufwendungen	2.062.500,00	15.200,00	16.000,00	2.061.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.847.200,00	151.500,00	86.100,00	1.912.600,00
die Auszahlungen	2.463.600,00	18.300,00	16.800,00	2.465.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700,00	149.200,00	86.100,00	1.622.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.700,00	15.200,00	16.800,00	1.874.100,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	287.500,00	2.300,00	0,00	289.800,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.200,00	3.100,00	0,00	413.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	177.700,00	0,00	0,00	177.700,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage von 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 1. November 2022

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.